



Landratsamt Rosenheim · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Empfangsbekanntnis

An die
J. Bauer GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer
der Bauer Beteiligungs GmbH
Herrn Markus Bauer
Molkerei-Bauer-Straße 1-10
83512 Wasserburg am Inn

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen III/2-824-50

(bitte bei Antwort angeben)

Sachbearbeiter/in Florian Hilger

Zimmer-Nr. 324

Telefondurchwahl 08031 392-3208

Fax 08031 392 93208

E-Mail florian.hilger@lra-rosenheim.de

Datum 26.11.2015

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der J. Bauer GmbH & Co. KG, Molkerei-Bauer-Straße 1-10, 83512 Wasserburg am Inn, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Milch in Form des Umbaus der Kälteanlage auf dem Betriebsgelände Molkerei-Bauer-Straße 1-10, Wasserburg am Inn, gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1, Nr. 7.32.1 G E Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

Anlagen: 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

1 Wesentliche Änderung

- 1.1 Die J. Bauer GmbH & Co. KG erhält hiermit die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Verarbeitung von Milch in Form des Neubaus der Kälteanlage auf dem Betriebsgrundstück Molkerei-Bauer-Straße 1-10, 83512 Wasserburg am Inn.
- 1.2 Hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenzen aus dem Bebauungsplan Nr. 9 „Tegernau“ wird eine Befreiung zugelassen.
- 1.3 Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.
- 1.4 Auf die öffentliche Auslegung wird verzichtet.

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
3022 Rosenheim

Besuchszeiten:

Mo - Fr 8:15 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:00 Uhr
Zulassungsstelle:
Mo - Mi 7:30 – 13:00 Uhr
Do 7:30 – 12:00 Uhr
14:00 – 17:00 Uhr
Fr 7:30 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale:

08031 392-01
Fax:
08031 392-9001
E-Mail:
poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse:
www.landkreis-rosenheim.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Konto 22 012 BLZ 711 500 00
IBAN DE 71 7115 0000 0000 0220 12
BIC BYLADEM1ROS
VB RB Rosenheim-Chiemsee eG
Konto 744 BLZ 711 600 00
IBAN DE 91 7116 0000 0000 0007 44
BIC GENODEF1VRR

ÖPNV-Anbindung:

Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/Eidstraße:
Linien 2, 4, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
Linie 12
Haltestelle Hubtusstr./Arbeitsamt:
Linie 12

2 Antragsunterlagen

Die Genehmigung erfolgt entsprechend den eingereichten, nachfolgend aufgezählten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim versehenen Planunterlagen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheids. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind die Ausführungen in den Nebenbestimmungen Ausschlag gebend.

- 2.1 Allgemeine Angaben
- 2.2 Antrag auf Auslegungsverzicht
- 2.3 Antrag auf Teilgenehmigung
- 2.4 Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Begründung
- 2.5 Kurzbeschreibung des Änderungsumfangs
- 2.6 Geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme
- 2.7 Pläne
 - 2.7.1 Topographische Karte der Umgebung der Anlage im Maßstab 1:25000
 - 2.7.2 Ortskarte im Maßstab 1:5000
 - 2.7.3 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 9 „Tegernau“ der Stadt Wasserburg am Inn
 - 2.7.4 Auszug aus der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Tegernau“ der Stadt Wasserburg am Inn
 - 2.7.5 Auszug aus der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Tegernau“ der Stadt Wasserburg am Inn
 - 2.7.6 Auszug aus der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Tegernau“ der Stadt Wasserburg am Inn
 - 2.7.7 Auszug aus der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Tegernau“ der Stadt Wasserburg am Inn
 - 2.7.8 Auszug aus der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Tegernau“ der Stadt Wasserburg am Inn
 - 2.7.9 Auszug aus der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Tegernau“ der Stadt Wasserburg am Inn
 - 2.7.10 Auszug aus der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Tegernau“ der Stadt Wasserburg am Inn
 - 2.7.11 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wasserburg am Inn
 - 2.7.12 Legende zum Flächennutzungsplan
- 2.8 Bericht über die Begutachtung der Panunterlagen zur Errichtung der „Eiswasser-Zentralanlage“

- 2.9 Luftbild mit Kennzeichnung des geplanten Standortes
- 2.10 Auszug aus dem Katasterwerk im Maßstab 1:1000
- 2.11 Angaben zur meteorologischen Situation
- 2.12 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
- 2.13 Maximale Anlagenleistung, vorgesehene Produktionsleistung
- 2.14 Fließbild
- 2.15 Ansicht Nord und Schnitte im Maßstab 1:100
- 2.16 Grundrisse im Maßstab 1:100, Lageplan im Maßstab 1:1000
- 2.17 Bauantragsunterlagen
- 2.18 Baubeschreibung
- 2.19 Apparatelite
- 2.20 Menge und Zusammensetzung der Einsatzstoffe
- 2.21 Sicherheitsdatenblätter Ammoniak
- 2.22 Maximale Lagermengen
- 2.23 Gutachten zum Lärmschutz der Müller BBM GmbH (Bericht Nr. M118363/01) vom 27. März 2015
- 2.24 Bericht über die Begutachtung der Planunterlagen durch die ÜKW – Überwachung von Kälteanlagen Wolf

3 Nebenbestimmungen

3.1 Anlagenkenn- und –betriebsdaten

Die neue Ammoniak-Kälteanlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Teilen:

- 2 Hubkolbenverdichter mit Ölabscheider
- 1 Kältemittelabscheider
- 3 Kältemittelpumpen (hermetisch)
- 1 Verdunstungsverflüssiger
- 1 Hochdruckschwimmerregler
- 1 Plattenwärmetauscher (Eiswasservorkühler)
- Diverse Rohrleitungen
- 2 Eisspeichersilos
- Elektronische Steuerung

In der Anlage befinden sich 5.000 kg Ammoniak.

3.2 Arbeitssicherheit

- 3.2.1 Es ist für den von der Änderung betroffenen Bereich eine Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz durchzuführen und zu dokumentieren. Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die hiernach erforderlichen Schutzmaßnahmen umgesetzt sind.
- 3.2.2 Soweit die Anlage der Maschinenverordnung (9. ProdSGV) unterliegt, ist vor Inbetriebnahme ein Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen und eine Konformitätserklärung entsprechend der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie) zu erstellen.
- 3.2.3 Bei erstmaliger Inbetriebnahme sowie nach prüfpflichtigen Änderungen sind überwachungsbedürftige Anlagen nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) nach den Maßgaben des Anhangs 2 BetrSichV zu prüfen.

3.3 Lärmschutz

- 3.3.1 Mess- und Beurteilungsvorschrift hinsichtlich des Lärmschutzes ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998).
- 3.3.2 Die Anlage ist nach dem aktuellen Stand der Lärminderungstechnik zu errichten, zu warten und zu betreiben.
- 3.3.3 Die von der Anlage hervorgerufenen Schallimmissionen (Beurteilungspegel) dürfen im Regelbetrieb der Anlage an den für die Beurteilung maßgeblichen Immissionsorten die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwertanteil in dB(A) nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)
IO 1 Herderstraße 4, 1. OG (Fl. Nr. 948/10)	MI	35
IO 2 Dr.-Fritz-Huber-Str. 89, 8. OG (Fl. Nr. 952/2)	WR	28

Zur Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) sind entsprechend der um 15 dB höheren Immissionsrichtwerte auch um 15 dB höhere Beurteilungspegel zulässig.

- 3.3.4 Zur Einhaltung der unter Nr. 3.3.3 genannten schalltechnischen Anforderungen, des Standes der Technik zur Lärminderung und der Vorsorge ist die Einhaltung der nachfolgenden Schalleistungspegel L_{WA} für die entsprechenden Schallquellen/Schallübertragungswege erforderlich bzw. sind folgende Schallschutzmaßnahmen notwendig:

Schallquelle/-übertragungsweg	Bauliche Maßnahme bzw. Schallschutzmaßnahme	Zulässiger Schalleistungspegel L_{WA} in dB(A)
Verdunstungskondensator 1 und 2	<ul style="list-style-type: none"> • Drehzahlreduzierung zur Nachtzeit auf 67% Last • Aufstellung innerhalb einer innenseitig absorbierenden, oben geöffneten Einhausung • Luftansaugung über die Nordseite der Schirmwand 	je 74
Zu-/Abluftöffnung Verdichterraum (2x)	Kulissenschalldämpfer	je 57
Tor Verdichterraum	hoch schalldämmendes Tor mit	je 61

	mindestens $R_w \geq 32 \text{ dB}^{(x)}$	
Zu-/Abluftöffnung Pumpenraum (2x)	ggf. Kulissenschalldämpfer oder schallabsorbierende Wetzschutzgitter	je 55
Tor Pumpenraum	Tor mit mindestens $R_w \geq 24 \text{ dB}^{(x)}$	49
Zu-/Abluftöffnung Elektroverteilung (2x)	ggf. Kulissenschalldämpfer oder schallabsorbierende Wetzschutzgitter	je 50
Eiswasserleitungen im Freien	ggf. schalldämmende Ummantelung	insg. 65
Erweiterung Eiswasseranlage insgesamt		78

(x) Dieser Wert gilt im eingebauten Zustand unter Berücksichtigung eines Vorhaltemaßes von 5 dB.

Abweichungen von den vorgenannten Schalleistungspegeln und erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die unter Nr. 3.3.3 genannten schalltechnischen Anforderungen weiterhin eingehalten werden. Der entsprechende Nachweis ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Hinsichtlich konkreter Ausführungshinweise der Schallschutzmaßnahmen sind die Ausführungen des schalltechnischen Gutachtens der Fa. Müller-BBM Nr. M118363/01 vom 27. März 2015, welches Bestandteil der Genehmigung ist, zu beachten.

3.3.5 Körperschall abstrahlende Aggregate sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

3.3.6 Nach Erreichen des regulären Betriebs, jedoch frühestens nach drei und spätestens nach sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage, ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die unter Nr. 3.3.3 genannten Auflagen erfüllt werden. Die schalltechnische Abnahmemessung kann durch Ersatzmessungen entsprechend Anhang A.3.4.4 der TA Lärm erfolgen. Die genaue Vorgehensweise ist im Vorfeld mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Genehmigungsbehörde ist spätestens vier Wochen vorher über den geplanten Messtermin zu informieren.

3.4 Anlagensicherheit

3.4.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb der neuen Ammoniak-Kälteanlage sind die im Bericht des Sachverständigen nach § 29a BImSchG (Hans-Peter Wolf, Fa. ÜKW) über die Begutachtung der Planungsunterlagen der Privatmolkerei Bauer für den Neubau einer Ammoniak-Kälteanlage „Eiswasser-Zentralanlage“ (Bericht vom 27.11.2014, siehe Kapitel 2.3 der Antragsunterlagen) zu berücksichtigen. Die Einhaltung der darin in den Kapiteln 11.1 bis 11.10 genannten Anforderungen und Empfehlungen ist durch einen Sachverständigen im Sinne von § 29a BImSchG bei Inbetriebnahme zu überprüfen.

3.4.2 Für die Kälteanlage ist ein Prüfprogramm für wiederkehrende Prüfungen zu erstellen. Hierbei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen (s.a. TRAS 110, Kapitel 5):

- Es sind alle fünf Jahre wiederkehrende Prüfungen am Gesamtsystem der Kälteanlage durch einen gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen durchzuführen. Bei dieser Prüfung ist darüber hinaus festzustellen, ob und welche Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen eingetreten sind.

- Der beauftragte Sachverständige muss über die erforderliche Fachkunde gemäß § 7 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) verfügen.
- In die Atmosphäre abblasende Sicherheitsventile sind alle fünf Jahre im ausgebauten Zustand einer Funktionsprüfung zu unterziehen.
- An der Kälteanlage ist jährlich eine Prüfung durch eine sachkundige Person (Nach DIN EN 13313) durchzuführen. Die Prüfung durch eine sachkundige Person umfasst:
 - Äußere Sichtprüfung aller Anlagenteile jedoch insbesondere der durch äußere Korrosion gefährdete Anlagenteile
 - Sichtprüfung der Kälteisolierung, Sichtprüfung der Befestigung und Verbindungen
 - Dichtheitsprüfungen während des Betriebs
 - Funktionsprüfungen der sicherheitstechnisch erforderlichen Mess- und Regeleinrichtungen, der sicherheitstechnisch erforderliche Absperrarmaturen und solcher, die betriebsmäßig nicht betätigt werden
 - Sichtprüfung der Sicherheitsventile
 - Funktionsprüfung der Lüftungsanlage
 - Funktionsprüfungen der Gefahrenmeldeeinrichtungen (z.B. pH-Wert-Messung)
- Die Einstellwerte der Gaswarnanlage sind in Intervallen nach Angaben des Geräteherstellers durchzuführen. Die Meldewege sind in die Prüfung mit einzubeziehen.

3.4.3 In einem betriebsinternen Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist das Verhalten bei einem NH₃-Ausbruch darzustellen. Dabei sollten die Alarmierung, der Alarmablauf sowie die umgehend einzuleitenden Maßnahmen und Aufgaben funktionsbezogen festgelegt werden. Das Bedienungspersonal sollte darüber informiert sein, welche Aufgaben es bei einem Schadensfall zu übernehmen hat. Generell sind folgende Hilfeleistungen intern und mit den externen Stellen abzustimmen:

- Hilfs- und Rettungsmaßnahmen unter Vollschutzanzug mit umluftunabhängigem Atemschutz
- Ammoniakgas in Wasser absorbieren (aber kein Wasser in flüssiges Ammoniak sprühen!)
- Apparate von außen mit Wasser kühlen
- Ausbreitung von Ammoniakgaswolken mit Wasserwänden verhindern
- flüssiges Ammoniak in Behälter pumpen und entsorgen bzw. Rückhaltung von Ammoniak/Ammoniakwasser in der betrieblichen Kläranlage und Schutz von Betriebspersonal in diesem Bereich
- Absperren gefährdeter Gebiete in Zusammenarbeit mit der Polizei
- Information der Nachbarschaft

Weiterhin ist der Alarm- und Gefahrenabwehrplan regelmäßig, mindestens einmal jährlich zu überprüfen und entsprechend zu aktualisieren.

3.4.4 Die örtliche Feuerwehr ist über den Einsatzplan bei Störungen zu informieren. Der Einsatzplan für die Feuerwehr sollte an einer zentralen Stelle im Werk (z.B. Pforte) und bei der Feuerwehr ausliegen. Für die Feuerwehr sind ausreichend befestigte Zufahrts- und Aufstellflächen in Anlehnung an die DIN 14090 vorzusehen.

3.4.5 Um Gefährdungen der Anlagenteile durch Blitzschlag zu vermeiden, sind die Einrichtungen der neuen Kälteanlage in die Blitzschutzeinrichtungen nach VDE 0185-305-3 einzubinden. Der Blitzschutz ist regelmäßig gemäß den Erfordernissen VDE 0185-305-3 zu überprüfen.

- 3.4.6 Die Zugangstüren zum Maschinenraum der neuen Kälteanlage sind verschlossen zu halten und außen mit den Schildern „Ammoniak“ und „Betreten für Unbefugte verboten“ zu kennzeichnen.

4 Kostenentscheidung

- 4.1 Die J. Bauer GmbH & Co. KG trägt die Kosten des Verfahrens.
- 4.2 Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 21.037,50 Euro erhoben.
- 4.3 An Auslagen sind bislang 162,- Euro angefallen.

Gründe:

I.

Die J. Bauer GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück Molkerei-Bauer-Straße 1-10 eine Anlage zur Verarbeitung von Milch gemäß Nr. 7.32.1 GE Anhang 1 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen. Mit Schreiben vom 28.01.2015 wurde die wesentliche Änderung in Form des Neubaus einer Ammoniak-Kälteanlage beantragt. Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Am Verfahren wurden die Stadt Wasserburg am Inn, die Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsicht) und die Untere Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Rosenheim beteiligt. Mit der Erstellung eines Gutachtens zum Bereich Lärmschutz wurde von der Antragstellerin das Ingenieurbüro Müller-BBM beauftragt. Das Landratsamt Rosenheim beauftragte den TÜV SÜD mit der Begutachtung des Vorhabens zu den Bereichen Anlagensicherheit und Vorprüfung der UVP-Pflicht.

Nach Zustimmung der Stadt Wasserburg am Inn wurde mit Bescheid vom 31.03.2015 der vorzeitige Beginn zugelassen. Die Stellungnahmen sämtlicher Träger öffentlicher Belange waren positiv unter der Maßgabe, dass die in den Stellungnahmen gemachten Auflagenvorschläge in den Genehmigungsbescheid übernommen werden.

II.

1 Zuständigkeit

- 1.1 Das Landratsamt Rosenheim ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) BayImSchG sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig für diesen Bescheid.

2 Genehmigungserfordernis, Auslegung, UVP

- 2.1 Die Errichtung der neuen Ammoniak-Kälteanlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG und Nr. 7.32 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß Nr. 7.32.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV bedürfen Anlagen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Tonnen Milch pro Tag verarbeiten. In diesem Zusammenhang ist der Neubau einer Kälteanlage als wesentliche Änderung anzusehen, da die durch die Änderung bedingten Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht offenkundig gering sind.

- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG konnte auf die öffentliche Auslegung verzichtet werden. Die Auswirkungen der Änderung lassen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter befürchten.
- 2.3 Die Abschätzung der Umweltfolgen ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

3 Nebenbestimmungen

- 3.1 Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen, da gemäß § 12 BImSchG, § 26, 28, 29 und 29a BImSchG sowie Art. 36 BayVwVfG in Verbindung mit den jeweiligen Fachgesetzen (BetrSichV, BayNatSchG, BNatSchG, BauGB, BayBO etc.) Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Vorgaben gemäß §§ 5 und 7 BImSchG in Bescheid aufgenommen wurden.

4 Kostenentscheidung

- 4.1 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG, 43FN BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 in der Fassung vom 14.04.2011 in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (KVz, FN BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001 in der Fassung vom 30.07.2012.
- Tarifnummer 8.II.0/1.1.1.2 sieht für Investitionskosten von 3,2 Mio. Euro eine Gebühr in Höhe von 18.550,- Euro vor (15.750,- Euro Grundgebühr zuzüglich 4‰ der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Kosten). Die Gebühr ist um den auf 75% reduzierten Betrag, der für eine Baugenehmigung zu erheben gewesen wäre zu erhöhen, insgesamt 1987,50 Euro (Tarifnummer 8.II.0/1.3.1 bei Baukosten von 1,2 Mio. Euro). Die Gebühr ist weiter zu erhöhen um den für die Prüfung durch das umwelttechnische Personal verursachten Aufwand. Tarifnummer 8.II.0/1.3.2 gibt hierfür einen Gebührenrahmen von 250,- bis zu 2.500,- Euro vor. Gemessen am Aufwand wird die Erhöhung auf 500,- Euro festgesetzt. Somit ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 21.037,50 Euro.
- An Auslagen sind bislang 162,- Euro für die Prüfung des Vorhabens durch die Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsicht) angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionschutzrecht abgeschafft.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

F. Hilger